

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte

Vom 19. November 2016

(GVBl. 28. Band, S. 25)

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bildung des Gemeindekirchenrates
- § 2 Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat
- § 3 Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten

II. Teil Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 4 Wahlrecht
- § 5 Aberkennung des Wahlrechts
- § 6 Aberkennungsverfahren
- § 7 Aufhebung der Aberkennung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Aberkennung der Wählbarkeit

III. Teil Verfahren

1. Abschnitt Wahlverfahren

- § 10 Anordnung der Wahl
- § 11 Wahlbezirke
- § 12 Stimmbezirke
- § 13 Wahlberechtigtenliste
- § 14 Auslegung und Prüfung der Wahlberechtigtenliste
- § 15 Einreichen der Wahlvorschläge
- § 16 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 17 Vorbereitung des Wahlaufsatzes
- § 18 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen
- § 19 Aufstellung des Wahlaufsatzes
- § 20 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines
- § 21 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 22 Stimmzettel
- § 23 Ernennung eines Wahlvorstandes
- § 24 Tätigkeit des Wahlvorstandes
- § 25 Wahlhandlung
- § 26 Briefwahl
- § 27 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen
- § 28 Verhandlungsniederschrift

- § 29 Wahlergebnis
- § 30 Beschwerde gegen die Wahl
- § 31 Wahlausschuss
- § 32 Bestellung von Bevollmächtigten
- § 33 Eintritt von Ersatzältesten
- § 34 Nachwahlen

2. Abschnitt Berufungsverfahren

- § 35 Berufungsfähigkeit
- § 36 Berufungsverfahren

3. Abschnitt Einführung von Kirchenältesten

- § 37 Einführung von Kirchenältesten

4. Abschnitt Ausscheiden und Entlassung von Kirchenältesten

- § 38 Ausscheiden von Kirchenältesten
- § 39 Entlassung von Kirchenältesten
- § 40 Verfahren

5. Abschnitt Verfahren in besonderen Fällen

- § 41 Veränderung von Kirchengemeinden

6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 42 Elektronisches Wahlverfahren
- § 43 Ausführungsbestimmungen
- § 44 Inkrafttreten

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung des Gemeindekirchenrates

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung des Gemeindekirchenrates gemäß Art. 20 Kirchenordnung.
- (2) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gebildet.
- (3) Die Gemeindekirchenräte werden alle sechs Jahre gleichzeitig zum 1. Juni neu gebildet.
- (4) 1Die Kirchenältesten sind jeweils im Juni in ihr Amt einzuführen. 2Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 32, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Gemeindekirchenräte nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

§ 2

Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat

- (1) Der Gemeindekirchenrat besteht aus
 - a) den gewählten und berufenen Kirchenältesten,
 - b) sowie den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind.
- (3) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindekirchenrates sein, sofern sie nicht sämtlich Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 1 Buchst. b) sind.

§ 3

Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten

- (1) 1Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten beträgt bei einer Kirchengemeinde mit,
 - a) bis zu 1.999 Gemeindegliedern mindestens 4,
 - b) 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern mindestens 6,
 - c) 4.000 und mehr Gemeindegliedern mindestens 8.
- 2Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Gemeindekirchenräte aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.

(2) 1Der Gemeindekirchenrat setzt vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wahlberechtigtenliste die Zahl der zu wählenden und berufenden Kirchenältesten nach Absatz 1 fest. 2Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenältesten, es muss aber mindestens eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester berufen werden.

(3) 1Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Anzahl der Kirchenältesten abweichend festsetzen. 2Die Zahl von vier Kirchenältesten darf nicht unterschritten werden.

II. Teil

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4

Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören und in die Wahlberechtigtenliste (§ 13) eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigt sind nicht diejenigen,

- a) denen das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
- b) denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden ist.

§ 5

Aberkennung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann einem Gemeindeglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten gemäß Artikel 12 Kirchenordnung erheblich verletzt.

(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.

§ 6

Aberkennungsverfahren

(1) 1Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 Absatz 1 entscheidet der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag. 2Der Antrag kann von dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, der das betreffende Gemeindeglied angehört, gestellt werden. 3Vor der Entscheidung sind das Gemeindeglied und der Gemeindekirchenrat anzuhören. 4Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Gemein-

deglied und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen. 5Der Kreiskirchenrat kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) 1Der Oberkirchenrat ist vom Kreiskirchenrat über die Aberkennung des Wahlrechts zu informieren. 2Der Oberkirchenrat entscheidet von Amts wegen, ob die Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden angeordnet wird. 3Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) 1Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Gemeindeglied und der Gemeindekirchenrat innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen. 2Die Beschwerde ist zu begründen. 3Die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. 4Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Gemeindeglied und der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. 5Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

(4) 1Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Anordnung der Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Gemeindeglied und die betroffenen Gemeindekirchenräte innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids schriftlich beim Gemeinsamen Kirchengemeindefachausschuss Beschwerde einlegen. 2Die Beschwerde ist zu begründen. 3Die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchengemeindefachsausschusses über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. 4Gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchengemeindefachsausschusses über die Anordnung der Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden können das betroffene Gemeindeglied und die betroffenen Gemeindekirchenräte innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. 5Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

(1) 1Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kreiskirchenrat auf Antrag des betroffenen Gemeindegliedes, des Gemeindekirchenrates oder von Amts wegen nach Anhörung des Gemeindekirchenrates die Aufhebung der Aberkennung. 2Widerspricht der Gemeindekirchenrat die Aufhebung, so entscheidet der Oberkirchenrat. 3Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) 1Lehnt der Kreiskirchenrat den Antrag des betroffenen Gemeindegliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen. 2Im Beschwerdeverfahren ist § 6 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

§ 8

Wählbarkeit

(1) 1Zur oder zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. 2Wählbar ist nur, von der oder dem auch erwartet werden kann, dass sie oder er an der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindekirchenrates als tätiges Gemeindeglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) 1Die Wählbarkeit kann einem Gemeindeglied aberkannt werden, wenn es gemäß Artikel 12 Kirchenordnung die Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten beharrlich verweigert oder sich kirchenfeindlich verhält. 2Kirchenfeindlichkeit wird insbesondere offenkundig durch die Mitgliedschaft in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen oder durch deren tätige Unterstützung.

(3) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.

(4) 1Mitarbeitende, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis oder aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages für einen Dienst in einer Kirchengemeinde entgeltlich tätig sind, können in ihr nicht Mitglied des Gemeindekirchenrates sein. 2Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs oder eines geringen Dienstumfangs für die Kirchengemeinde die Wählbarkeit verleihen. 3Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 9

Aberkennung der Wählbarkeit

(1) 1Über die Aberkennung der Wählbarkeit nach § 8 Absatz 2 entscheidet der Oberkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag. 2Der Antrag kann von dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, der für das betroffene Gemeindeglied zuständig ist, und von jedem Gemeindeglied dieser Kirchengemeinde gestellt werden.

(2) Beschließt der Oberkirchenrat, einen Gemeindekirchenrat aufzulösen, so kann er bestimmen, dass einzelnen oder allen bisherigen Kirchenältesten die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.

(3) Der Oberkirchenrat kann anordnen, dass die Aberkennung der Wählbarkeit in weiteren Kirchengemeinden gilt.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die den Antrag stellenden Personen, betroffene Gemeindeglieder und der Gemeindekirchenrat anzuhören. ²Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Antrag stellenden Personen, betroffenen Gemeindegliedern und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen. ³Der Oberkirchenrat kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(5) ¹Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Gemeindeglieder und der Gemeindekirchenrat sowie die den Antrag stellenden Personen nach Absatz 1 innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Gemeinsamen Kirchenausschuss Beschwerde einlegen. ²Die Beschwerde ist zu begründen. ³Die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchenausschusses über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁴Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Gemeindeglieder und der Gemeindekirchenrat sowie die den Antrag stellenden Personen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. ⁵Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

III. Teil Verfahren

1. Abschnitt Wahlverfahren

§ 10 Anordnung der Wahl

Der Oberkirchenrat ordnet die Wahl an und setzt den Wahltermin fest.

§ 11 Wahlbezirke

(1) ¹Für die Wahl kann der Gemeindekirchenrat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen und bestimmen, wie viele Kirchenälteste in jedem Bezirk zu wählen sind. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine Wahlperiode.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

§ 12

Stimmbezirke

(1) Der Gemeindekirchenrat kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.

(2) ¹Der Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. ²Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. ³Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.

§ 13

Wahlberechtigtenliste

(1) ¹Der Gemeindekirchenrat stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlberechtigtenliste) auf. ²Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wahlberechtigtenliste nach Bezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Gemeindeglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Gemeindekirchenrat, in welche Wahlberechtigtenliste es aufzunehmen ist.

§ 14

Auslegung und Prüfung der Wahlberechtigtenliste

(1) ¹Die Wahlberechtigtenliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. ²Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenliste aufzufordern. ³Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) ¹Der Gemeindekirchenrat ist verpflichtet, die Wahlberechtigtenliste auf dem aktuellen Stand zu halten. ²Jedes Gemeindeglied kann bei dem Gemeindekirchenrat bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wahlberechtigtenliste beantragen. ³Personen, welche die Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste begehren, haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht.

(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wahlberechtigtenliste nicht offenkundig ist, kann der Gemeindekirchenrat die Glaubhaftmachung verlangen.

(4) ¹Gegen eine Entscheidung des Gemeindekirchenrates können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat einlegen. ²Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung. ³Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wahlberechtigtenliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

(5) ¹Die Wahlberechtigtenliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. ²Bis dahin kann der Gemeindekirchenrat die Wahlberechtigtenliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(6) Macht eine wahlberechtigte Person von dem Recht, in die Wahlberechtigtenliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass diese Person in der Wahlberechtigtenliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 15

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wahlberechtigtenliste beginnt, bei dem Gemeindekirchenrat Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten einreichen. ²Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Personen enthalten, die Gemeindeglieder sind und im Falle der Bildung von Wahlbezirken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder nach § 11 Absatz 4 zugelassen sind oder deren Zugehörigkeit als Gemeindeglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. ³Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. ⁴Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. ⁵Jeder Vorschlag für die Wahl muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 16

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Gemeindekirchenrat prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenältesten den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. ²Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 behoben werden. ³Im Falle des § 8 Absatz 4 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kreiskirchenrates ein.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Gemeindekirchenrat die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der

Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. ²Jede oder jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen. ⁴Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) ¹Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so soll der Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. ²Der Gemeindekirchenrat kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) ¹Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorschlag auf. ²Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Hat der Gemeindekirchenrat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kreiskirchenrat die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. ²In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. ³Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kreiskirchenrat nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Gemeindekirchenrates nach § 3 Absatz 2 Satz 1 aufzuheben. ⁴Der Kreiskirchenrat setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Absatz 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten von sich aus neu fest. ⁵Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. ⁶Der Kreiskirchenrat darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenälteste festsetzen.

(5) Wenn nach Absatz 3 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenälteste festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kreiskirchenrat verfährt nach § 32.

§ 18

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Gemeindekirchenrat fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten von Kirchenältesten auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Gemeindekirchenrat bereit, das Amt anzunehmen.“

§ 19

Aufstellung des Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Gemeindekirchenrat aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(2) Verweigert eine vorgeschlagene Person nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 ihre Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt sie nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines

¹Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. ²Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Gottesdiensten bekannt gegeben werden. ³Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. ⁴Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.

§ 21

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Gemeindeversammlung stattfinden.

§ 22

Stimmzettel

¹Die Stimmzettel lässt der Gemeindekirchenrat herstellen. ²Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen die Wählerin oder der Wähler hat (§ 25 Absatz 5).

§ 23

Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Gemeindekirchenrat aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer.

§ 24**Tätigkeit des Wahlvorstandes**

- (1) ¹Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. ²Die oder der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. ³Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.
- (2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 25**Wahlhandlung**

- (1) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Gemeindekirchenrat festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt.
- (2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können.
- (3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Name der Wählerin oder des Wählers in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt wurde.
- (5) ¹Die Wählerin oder der Wähler hat
- eine Stimme,
wenn eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester zu wählen ist,
 - zwei Stimmen,
wenn zwei Kirchenälteste zu wählen sind,
 - drei Stimmen,
wenn drei oder vier Kirchenälteste zu wählen sind,
 - vier Stimmen,
wenn fünf Kirchenälteste zu wählen sind,
 - fünf Stimmen,
wenn sechs Kirchenälteste zu wählen sind,

- sechs Stimmen,
wenn sieben oder acht Kirchenälteste zu wählen sind,
- sieben Stimmen,
wenn neun Kirchenälteste zu wählen sind,
- acht Stimmen,
wenn zehn Kirchenälteste zu wählen sind,
- neun Stimmen,
wenn elf oder zwölf Kirchenälteste zu wählen sind und
- zehn Stimmen,
wenn dreizehn oder mehr Kirchenälteste zu wählen sind.

²Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als sie oder er Stimmen nach Satz 1 hat. ³Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁴Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) ¹Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. ²Die Wählerin oder der Wähler kann sich jedoch einer oder eines Helfenden bedienen, wenn sie oder er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.

(7) Nachdem die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt sie oder er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. ²Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 26

Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die in die Wahlberechtigtenliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) ¹Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. ²Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Gemeindekirchenrat beantragt werden. ³Wer den Antrag für eine oder einen anderen stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

(3) ¹Wahlscheine können bis zum fünften Tage vor dem Wahltag beantragt werden. ²Ver spätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig

aufzubewahren. 3Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 ist der Eingang im Kirchenbüro entscheidend.

(4) 1Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Gemeindekirchenrates über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wahlberechtigtenliste. 2Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Absätze 5 und 6 entsprechend.

(6) Der oder dem Wahlberechtigten sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) 1Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindekirchenrat zugeleitet werden. 2Sie können auch während der Wahlhandlung der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Gemeindekirchenrat vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wahlberechtigtenliste.

(9) Der Gemeindekirchenrat übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 27

Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob die im Wahlschein genannte Wählerin oder der im Wahlschein genannte Wähler in der Wahlberechtigtenliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Absatz 4 Satz 2 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und die Wählerin oder der Wähler in der Wahlberechtigtenliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wahlberechtigtenliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) 1Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. 2Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. 3Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der

Wahlberechtigtenliste verglichen. 4Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 28

Verhandlungsniederschrift

- (1) 1Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. 2Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.
- (2) 1Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Gemeindekirchenrat zu übergeben. 2Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen.

§ 29

Wahlergebnis

- (1) 1Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Gemeindekirchenrat das Wahlergebnis fest. 2Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) 1Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens fünf Stimmen erhalten haben, sind Ersatzälteste nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.
- (3) 1Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Absatz 1 bekannt gegeben. 2Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (5) 1Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 3 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. 2Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Absatz 3 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

§ 30

Beschwerde gegen die Wahl

- (1) 1Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat anfechten. 2Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder

dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, dem Gemeindekirchenrat und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(3) ¹Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kreiskirchenrates durch die weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. ²Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Oberkirchenrat einzulegen und zu begründen. ³Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kreiskirchenrat zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) ¹Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. ²Den neuen Wahltermin setzt der Kreiskirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrates fest.

§ 31

Wahlausschuss

(1) ¹Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. ²Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 13 Absatz 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Gemeindekirchenrat zugewiesen sind.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Gemeindekirchenrat angehören.

(3) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 32

Bestellung von Bevollmächtigten

(1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kreiskirchenrat Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindekirchenrates wahrnehmen. ²Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenältesten wählbar sein.

(2) ¹Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kreiskirchenrat auch zu bestellen,

a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Gemeindekirchenrat zustande gekommen ist oder

b) solange ein beschlussfähiger Gemeindekirchenrat nicht vorhanden ist.

2Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kreiskirchenrat jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Gemeindekirchenrates, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenältesten angeordnet werden.

§ 33

Eintritt von Ersatzältesten

(1) Scheidet eine gewählte Kirchenälteste oder ein gewählter Kirchenältester aus ihrem oder seinem Amt aus, so tritt die oder der zur Verfügung stehende Ersatzälteste (§ 29 Absatz 2), die oder der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Gemeindekirchenrat ein.

(2) 1Bei Verhinderung einer oder eines gewählten oder berufenen Kirchenältesten, die länger als drei Monate dauert, kann der Gemeindekirchenrat die Ersatzälteste oder den Ersatzältesten mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. 2Für die Zeit der Vertretung hat die oder der Ersatzälteste die Rechte und Pflichten eines Kirchenältesten.

§ 34

Nachwahlen

(1) 1Ist eine gewählte Kirchenälteste oder ein gewählter Kirchenältester ausgeschieden und stehen Ersatzälteste nicht zur Verfügung, so ordnet der Kreiskirchenrat eine Nachwahl an. 2Er kann nach Anhörung des Gemeindekirchenrates auch anordnen, dass der Gemeindekirchenrat statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Gemeindekirchenrat in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.

2. Abschnitt

Berufungsverfahren

§ 35

Berufungsfähigkeit

Zur oder zum Kirchenältesten kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.

§ 36**Berufungsverfahren**

(1) ¹Die Berufung der Kirchenältesten geschieht durch den Gemeindekirchenrat. ²Die Berufung bedarf der Zustimmung durch den Kreiskirchenrat. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kreiskirchenrat nicht binnen eines Monats nach Mitteilung der Berufenen durch den Gemeindekirchenrat der Berufung widerspricht. ⁴Kommt es innerhalb einer von dem Kreiskirchenrat festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einer Berufung durch den Gemeindekirchenrat, so kann der Kreiskirchenrat die Berufung nach Anhörung des Gemeindekirchenrates vornehmen.

(2) ¹An der Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates über die Berufung nehmen die neugewählten Kirchenältesten mit Stimmrecht teil. ²Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, Bedenken gegen zu berufende Personen zu Protokoll zu erheben. ³Diese sind dem Kreiskirchenrat neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

(3) ¹Der Kreiskirchenrat kann einen oder mehrere der Berufenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. ²Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ³Im Falle der Ablehnung der Berufung hat der Kreiskirchenrat den Gemeindekirchenrat aufzufordern, innerhalb einer von dem Kreiskirchenrat festzusetzenden angemessenen Frist eine neue Berufung nach Absatz 1 vorzunehmen. ⁴Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zur Berufung, so ist sie durch den Kreiskirchenrat vorzunehmen. ⁵Das Gleiche gilt, wenn der Kreiskirchenrat das zweite Mal der Berufung durch den Gemeindekirchenrat nicht zustimmt.

(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. ²Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder eine Berufene oder ein Berufener nicht habe berufen werden können.

(6) Scheidet eine berufene Kirchenälteste oder ein berufener Kirchenältester aus dem Gemeindekirchenrat aus, so ist eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester neu zu berufen.

3. Abschnitt

Einführung von Kirchenältesten

§ 37

Einführung von Kirchenältesten

- (1) ¹In einem Gottesdienst sollen die Kirchenältesten in ihr Amt eingeführt und verpflichtet werden. ²Die Einführung soll an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt werden.
- (2) Ersatzälteste sollen in der ersten Sitzung des Gemeindekirchenrates, an der sie teilnehmen, von der oder dem Vorsitzenden verpflichtet werden.
- (3) Einzelheiten zur Amtseinführung regelt der Oberkirchenrat.

4. Abschnitt

Ausscheiden und Entlassung von Kirchenältesten

§ 38

Ausscheiden von Kirchenältesten

Kirchenälteste scheiden aus dem Gemeindekirchenrat aus, wenn sie ihr Amt niederlegen oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung ihrer Wählbarkeit von dem Kreiskirchenrat festgestellt worden ist.

§ 39

Entlassung von Kirchenältesten

¹Sind Kirchenälteste aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage das Amt auszuüben, so soll der Kreiskirchenrat sie aus dem Amt entlassen. ²Haben Kirchenälteste die ihnen obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Gemeindekirchenrat eine Ermahnung erteilen, bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Verweigerung der Erfüllung kirchlicher Pflichten, bei beharrlicher Dienstvernachlässigung, bei kirchenfeindlichem Verhalten oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kreiskirchenrat Kirchenälteste aus dem Amt zu entlassen.

§ 40

Verfahren

- (1) ¹Für das Verfahren nach §§ 38 und 39 finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹ der EKD Anwendung. ²Über das Ausscheiden und die Entlassung von Kirchenältesten entscheidet der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf

¹ Ord.-Nr. 1.380

Antrag des Gemeindekirchenrates, dem die oder der Kirchenälteste angehört. ³Vor der Entscheidung des Kreiskirchenrates sind die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindekirchenrat anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem betroffenen Kirchenältesten und dem Gemeindekirchenrat zuzustellen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates können die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindekirchenrat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. ²Die Beschwerde ist zu begründen. ³Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates können die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. ⁴Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung. ⁵Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten der oder des betroffenen Kirchenältesten.

5. Abschnitt

Verfahren in besonderen Fällen

§ 41

Veränderung von Kirchengemeinden

(1) ¹Bei Veränderung von Kirchengemeinden in ihren bisherigen Grenzen gemäß Art. 7 Kirchenordnung soll die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat für alle Kirchenältesten fortgesetzt werden. ²Im Zweifel bestimmt der Oberkirchenrat, welchem Gemeindekirchenrat die einzelnen Kirchenältesten zukünftig angehören.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42

Elektronisches Wahlverfahren

(1) ¹Elektronische Wahlverfahren können vom Oberkirchenrat zugelassen werden. ²Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss gewährleistet bleiben.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Einzelheiten zum elektronischen Wahlverfahren in Ausführungsbestimmungen zu regeln.

§ 43

Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Absprache mit der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2017 in Kraft. ^{Verlängerung der Laufzeit}

~~Verlängerung der Laufzeit~~ Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 19.11.2016 tritt am 31.05.2024 außer Kraft.

Für die Rechtsstellung der Mitglieder der amtierenden Gemeindekirchenräte und für die rechtliche Bewertung von Veränderungen während der restlichen Amtsperiode bleiben die Regelungen des bisherigen Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 19.11.2016 maßgeblich. (Verordnung v. 15.12.2022)

